

**EARLY PRINTED BOOKS AS MATERIAL OBJECTS: proceedings of the Conference / organized by the IFLA Rare Books and Manuscripts Section, Munich, 19–21 August 2009. Ed. by Bettina Wagner und Marcia Reed. – Berlin; New York, NY: De Gruyter Saur, 2010. – XII, 367 S.: Ill.; 24 cm  
(International Federation of Library Associations and Institutions: IFLA publications; 149)  
ISBN 978-3-11-025324-5 Pp.: EUR 99.95**

Die Digitalisierung der frühen Drucke kommt rasch voran, täglich stehen Inkunabeln und Drucke des 16. Jahrhunderts neu am Bildschirm zur Verfügung. Für die Erforschung der frühen Buchproduktion und für die Rezeptionsgeschichte der frühen Drucke bieten die Digitalisate eine wertvolle Hilfe, reichen aber nicht aus. Diese Forschung erfordert vielmehr die Erfassung der einzelnen Exemplare einer Auflage als Individuen und ihre Untersuchung als materielle Objekte. Für die »Rare Books and Manuscript Section of IFLA« organisierte die Bayerische Staatsbibliothek München im August 2009 eine Tagung über »Early Printed Books as Material Objects«, in der eine breite Auswahl an verschiedenartigen Themen und Forschungsansätzen präsentiert wurde. Die Referenten aus sechs europäischen Ländern und den USA trugen die Beiträge in englischer Sprache vor; der erfreulich rasch erschienene Tagungsband ist mit Ausnahme eines französischen Beitrags ebenfalls in Englisch. Erstaunlich sind die Breite und Vielfalt der 18 Studien über die frühen Drucke. Sie behandeln Spezialfragen zu den Anfängen des Buchdrucks, zum Buchschmuck, zu Annotationen, Bucheinbänden, Buchhandel und Büchersammlungen sowie zu methodischen Fragen. Der Wert des Bandes besteht in der Fülle der behandelten Themen und der methodischen Vielfalt der Einzelstudien.

### Forschung zu ersten Druckwerken nicht ausgeschöpft

Trotz langjähriger Forschung sind die ersten Druckwerke von Johannes Gutenberg sowie von Johannes Fust und Peter Schöffer keineswegs erschöpfend untersucht. Zur Einführung unterscheidet Paul Needham an Beispielen aus den Anfängen des Buchdrucks exemplarspezifische Kennzeichen der Ausstattung und Gebrauchsspuren von Änderungen, die bereits im Druckvorgang entstanden (S. 9–20). Eric Marshall White stellt den

zwölf bekannten, mehr oder weniger intakten Pergamentexemplaren des ersten Bibeldrucks elf fragmentarische zur Seite, was zu einer neuen Einschätzung des Verhältnisses von Pergament- und Papierausgaben der Gutenbergbibel führt (S. 21–35). Mayumi Ikeda erläutert an der Veränderung des Buchschmucks in Drucken von 1457 bis 1462 aus der Offizin von Fust und Schöffer, wie in der Gestaltung des gedruckten Buches nach effizienten Verfahren gesucht wurde. Ikeda deutet die Entwicklung, die von zweifarbig gedruckten Initialen im Mainzer Psalter von 1457 über drei unterschiedliche Ausführungen der Initialen als Druck oder Malerei im Durandusdruck von 1459 zur Initialmalerei in drei unterschiedlichen Niveaus in der Bibel von 1462 führte, als Abfolge von Experimenten mit dem Ziel, im Ausstattungsniveau eine optimale Anpassung an die Kundenwünsche zu erreichen (S. 39–49).

Lilian Armstrong zeigt anhand von Inkunabeln der 1470er Jahre, wie der Wirkungsort der Besitzer den Buchschmuck bestimmte (S. 51–64). Christine Beier kommt in ihrer Untersuchung des Buchschmucks von Handschriften und Inkunabeln der Klöster Melk sowie St. Ulrich und Afra in Augsburg zu differenzierten Ergebnissen: Mengenmässig dominiert in den Drucken die Produktion von Augsburger und Nürnberger Laienateliers. Im Gefolge der Klosterreform von Melk etablierte sich aber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine eigene Ausstattungstradition, die von den Handschriften auf die Inkunabeln übergang, aber nur für den Eigengebrauch in den Klöstern verwendet wurde (S. 65–82).

In die Welt der humanistischen Gelehrsamkeit führt die Analyse der Margi-

nalien. Eigenhändige Einträge des römischen Humanisten Julius Pomponius Laetus in seiner Sallust-Ausgabe von 1490 und Kopien dieser Einträge in weiteren Sallust-Ausgaben könnten nach Patricia J. Osmond in dessen humanistischer *Sodalitas* entstanden sein (S. 135–149). Armin Schlechter erläutert das Umfeld des spektakulären Fundes einer Notiz über Leonardo da Vincis *Mona Lisa* in einem Druck von Ciceros *Epistolae ad familiares* von 1477 (S. 151–173).

### Neue Erkenntnisse zu zahlreichen Gestaltungsmitteln

Drei Beiträge sind den Bucheinbänden gewidmet: Claire Bolton untersucht die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Ulmer Drucker Johannes Zainer und dem auch als Buchbinder tätigen Konrad Dinckmut. Sie kommt u. a. zum Schluss, dass der Drucker auch Einfluss auf die dem Druck angemessene Grösse des Buchblocks nahm (S. 177–189). Ulrike Marburger gibt eine Einführung in die Einbanddatenbank EBDB (S. 191–203), Scott Husby stellt seine Datenbank der Einbände von Inkunabeln in den USA vor, die auch den Buchschmuck und die Vorbesitzer erfasst und die Erforschung von Zusammenhängen zwischen Druck- und Standort der Buchbinderwerkstätten und Rubikatoren sowie des Buchhandels von gebundenen und ungebundenen Exemplaren ermöglicht (S. 205–215).

Die Inkunabeln bilden eine ergiebige Quelle zur Wirtschaftsgeschichte, die bisher noch wenig ausgewertet wurde. Mit einer Datenbank der Venezianer Inkunabeln im CERL stellt Cristina Dondi die Grundlage bereit für die Erfassung der Buchzirkulation und für die Analyse des Buchhandels unter ökonomischen



## DIE REZENSENTEN

**Jürgen Babendreier**, Wilhelm-Haas-Straße 7, 28759 Bremen, dfejba@t-online.de

**Dr. Rudolf Gamper**, Bibliothekar der Vadianischen Sammlung, Notkerstrasse 22, CH-9000 St. Gallen, rudolf.gamper@sg.ch

**Dr. Martin Hollender**, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Potsdamer Str. 33, 10785 Berlin-Tiergarten, Martin.Hollender@sbb.spk-berlin.de

**Harro Kieser**, Mondorfer Weg 28, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

**Dr. Eric W. Steinhauer**, Lindenweg 8, 59602 Rüthen, eric.steinhauer@web.de



und sozialen Gesichtspunkten (S. 219–227). Angela Nuovo gibt eine Übersicht über Privatbibliotheken des 16. Jahrhunderts in Italien und zeigt, wie verschiedene Sammlungen in öffentlichen Besitz übergangen (S. 229–240). Raphaële Mouren verfolgt die Besitzgeschichte der von Piero Vettori angelegten Gelehrtenbibliothek (S. 241–267). Provenienznachweise in Onlinekatalogen dienen nicht nur der historischen Forschung, Michaela Scheibe zeigt ihren Nutzen für die Klärung der Eigentumsverhältnisse in Restitutionsfragen (S. 281–289).

Ungewohnt für Bibliothekare, die sich um konservatorisch korrekte Pflege der Bestände bemühen, ist der Umgang einiger englischer Sammler des 18. Jahrhunderts mit Inkunabeln. Kristian Jensen erläutert, wie neue Bordüren im Zeitgeschmack und neue Einbände die alten Bücher zu wertvollen Objekten aufwerteten. Besondere Aufmerksamkeit in der Analyse erfordern Exemplare, die durch Händler und Sammler aus Teilen verschiedener Herkunft zusammengesetzt wurden; Margaret Lane Ford nennt sie »Sophisticated Copies« (S. 291–303). Die Katalogisierung von Drucken geht normalerweise von identischer Produktion einer Auflage aus. Wolfgang Undorf untersucht anhand von schwedischen Beispielen, wie sich diese Voraussetzung auf den Umgang mit teilweise nur fragmentarisch überlieferten Frühdrucken auswirkte (S. 307–320). Abschliessend zeigt David Pearson an einigen Beispielen, wie die umfassende Dokumentation der Exemplare von Werken berühmter Autoren, aber auch von Gebrauchsliteratur, überraschende Einsichten in die Rezeption dieser Werke bringen kann (S. 321–328).

Der Tagungsband ist – was besonderen Dank verdient – sorgfältig redigiert und mit den üblichen Registern versehen. Er gibt einen guten Einblick in die vielfältige Forschung im Bereich der Inkunabeln und der alten Drucke, präsentiert abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte wie auch überraschende Einzelfunde und zeigt die Methodenvielfalt im Umgang mit den frühen Drucken. Trotz der großen Themenvielfalt der Beiträge können alle treffend unter dem Titel der Publikation zusammengefasst werden.

**Rudolf Gamper**

**HANDBUCH DES STAATSRICHTS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND / hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof. – Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Müller. – 25 cm  
Literaturangaben  
ISBN 3-8114-6666-6 (3. Aufl.)**

**Bd. 7. Freiheitsrechte. – 3., völlig neubearb. und erw. Aufl. / mit Beitr. von Andreas von Arnould. – 2009. – XLIV, 1374 S.  
ISBN 978-3-8114-7174-0 Gewebe: EUR 248.00**

In der Begründung zum Thüringer Bibliotheksgesetz betont der Gesetzgeber, dass in Bibliotheken wie in kaum einer anderen öffentlichen Einrichtung »eine Vielzahl von Grundrechten verwirklicht« werden. »Neben den Kommunikationsgrundrechten in Artikel 5 des Grundgesetzes ..., vor allem dem Grundrecht der Informationsfreiheit, sind hier das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, das Grundrecht der Berufsfreiheit und das der Menschenwürde innewohnende Recht, sich zu einer mündigen Persönlichkeit zu entwickeln, zu nennen.« (LT-Drs. 4/3956, S. 6). Diese vielfältige Grundrechtsbezogenheit lässt Bibliotheken zu grundrechtswesentlichen Einrichtungen und damit zu einem Thema der Gesetzgebung werden. Für Bibliothekarinnen und Bibliothekare freilich bedeutet dies, dass sie um die grundrechtlichen Aspekte ihrer Tätigkeit wissen und hier Kenntnisse haben sollten, die über eine rein staatsbürgerkundliche Grundbildung hinausgehen. Von daher ist der in dritter Auflage erschienene Band des von *Josef Isensee* und *Paul Kirchhof* herausgegebenen renommierten Handbuches des Staatsrechts, der den Freiheitsrechten und damit dem Kernbereich der Grundrechte gewidmet ist, von besonderem Interesse. In 22 Beiträgen werden, gegliedert in sieben Abschnitte, Inhalt und Bedeutung der jeweiligen Grundrechte hervorgehoben. Der mit fünf Beiträgen umfangreichste Teil ist übrigens dem Thema »Kirche, Religion, Gewissen« gewidmet. Für die bibliothekarische Lektüre seien vier Beiträge besonders hervorgehoben.

Mit dem Thema »Persönlichkeitsrecht« (§ 148) beschäftigt sich *Hanno Kube*. Dass etwa die Beobachtung von Bibliotheksnutzern bei ihrer Arbeit an einem Computer einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen kann (Rn. 41), sollte Bibliotheken mit einem starken Kontrollbedürfnis zu denken ge-

ben. Das Verbot zum Fotografieren in Bibliotheksräumen, das regelmäßig in den Benutzungsordnungen zu finden ist, hat ebenfalls im Persönlichkeitsrecht seinen Grund, aber auch seine Grenze (Rn. 44). Man denke nur an unbedenkliche Ablichtungen einzelner Buchseiten mit einer Handykamera. Persönlichkeitsrechtlich relevant hingegen sind unwahre Aussagen in Publikationen (Rn. 46), die etwa im Zuge von retrospektiven Digitalisierungen wieder neue Aufmerksamkeit erhalten. Bemerkenswert ist auch, dass die Möglichkeit, die eigene kulturelle Identität auszudrücken, Grundrechtsrelevanz besitzt (Rn. 53). Hier ergeben sich Impulse für eine interkulturelle Bibliotheksarbeit.

Eng mit persönlichkeitsrechtlichen Fragen hängt das mit zunehmender Digitalisierung auch in Bibliotheken immer wichtiger werdende Thema des »Schutz[es] der Privatsphäre« (§ 149) zusammen, das *Hans-Detlef Horn* bearbeitet hat. Soweit Bibliotheken Internetzugänge für ihre Nutzer anbieten, sind die Ausführungen zur Unverletzlichkeit der Fernkommunikation (Rn. 98–108) von Interesse.

Das für die bibliothekarische Arbeit zentrale Thema »Meinungs- und Informationsfreiheit« (§ 162) wird von *Edzard Schmidt-Jorzig* dargestellt. Zentral ist dieses Thema deshalb, weil die Bibliotheksgesetze in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen die Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft ausdrücklich als allgemein zugängliche Informationsquellen im Sinne des Grundrechts der Informationsfreiheit definieren.

*Ute Mager* beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit der »Freiheit von Forschung und Lehre« (§ 166). Das damit angesprochene Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist vor allem für die Arbeit von Hochschulbibliotheken bedeutsam. Dabei geht es nicht nur um die für das wissenschaftliche Arbeiten unverzichtbare Informationsversorgung, sondern auch um Fragen des wissenschaftlichen Publizierens. Gegner wie Befürworter von Open Access etwa berufen sich zur Rechtfertigung ihrer jeweiligen Position gleichermaßen auf die grundrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft. Fundiert mitreden aber kann hier nur, wer die zentrale Schutzrichtung der Wissenschaftsfreiheit verstanden hat, die vor allem im Schutz der wissenschaftlichen

Eigengesetzlichkeit besteht (Rn. 12). Dies schließt eine Behinderung von Open Access ebenso aus wie dessen zwangsweise Verordnung.

Die vier soeben vorgestellten Beiträge behandeln für Bibliotheken zentrale Aspekte der Grundrechte. Aber auch die anderen Bearbeitungen des Handbuchs enthalten vielfältige Bezüge zur bibliothekarischen Arbeit. So finden sich in dem der »Privatautonomie« (§ 150) gewidmeten Beitrag von *Josef Isensee* (Rn. 113 ff.) interessante Ausführungen über grundrechtlich erforderliche Korrekturen von Vertragsverhältnissen, wenn das Verhandlungsgleichgewicht gestört ist. Man denke hier nur an die Autoren-, aber auch die den Bibliotheken präsentierten Lizenzverträge großer Verlage, die meist keinerlei Verhandlungsspielraum lassen und nur wenig der Wissenschafts- und Informationsfreiheit verpflichtet sind. *Wolfram Höfling* geht in seinem Beitrag zum »Elternrecht« (§ 155) auf das mitunter heikle Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und eigenen Grundrechten der Kinder ein. Gerade in Öffentlichen Bibliotheken kann es hier zu Konflikten zwischen den Lesewünschen von Kindern und den Wertvorstellungen der Eltern kommen. Höfling stellt klar, dass das Elternrecht auch die Bestimmung über Bildung, Konsum- und Freizeitverhalten umfasst (Rn. 81), dass zugleich aber mit fortschreitendem Alter den Wünschen der Kinder nach und nach der Vorrang zukommt (Rn. 66).

Das vorliegende Handbuch erscheint in dritter Auflage. War die Voraufgabe ein schlichter Nachdruck, erhebt die vorliegende Neuauflage den Anspruch, völlig Neubearbeitet und erweitert zu sein. Dieser Anspruch wird über weite Strecken zuverlässig umgesetzt. Bei einem Handbuch, das in vollem Umfang aller seine Bände fast einen Regalmeter einnimmt, bleibt es nicht aus, dass die eigentlich erwartete Aktualität nicht immer geboten wird. So hätte man sich in dem Beitrag *Axel Freiherr von Campenhausens*, eines Altmeisters des Staatskirchenrechts, über »Religionsfreiheit« (§ 157) eine stärkere Berücksichtigung neuerer Literatur und Entwicklungen gewünscht. Erwähnt sei nur das Thema Islam. Schwach und wenig aktuell ist auch die Bibliographie in *Martin Bullingers* Beitrag zur »Freiheit von Presse, Rundfunk, Film« (§ 163). In dem Beitrag zur »Freiheit kirchlichen

Wirkens« (§ 161) von *Stefan Mückl* wäre im Rahmen seiner Ausführungen zur Erwachsenenbildung (Rn. 21) ein Hinweis auf die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken angebracht gewesen, zumal die Bibliotheksgesetze in Thüringen und Hessen sowie das Weiterbildungsförderungsgesetz Baden-Württemberg diese Einrichtungen ausdrücklich erwähnen. In Fn. 74 hat Mückl übrigens übersehen, dass die Bonner Hochschule für öffentliches Bibliothekswesen des Borromäusvereins bereits 2003 geschlossen wurde.

Insgesamt aber kann das ausführliche Handbuch für den bibliothekarischen Informationsbestand wärmstens empfohlen werden. Die breite und verständliche Darstellung ist im Gegensatz zu anderen knappen Grundrissen auch für informationssuchende juristische Laien gut geeignet.

**Eric W. Steinhauer**

**HÄRTING, NIKO: Internetrecht / von Niko Härting. – 4. Aufl. – Köln: O. Schmidt, 2010. – XIII, 717 S.; 25 cm  
Literaturangaben  
ISBN 978-3-504-56085-0 Pp.: EUR 79.80 (DE)**

Bibliotheken bieten ihre Dienstleistungen in wachsendem Maße über das Internet an. Dabei geht es nicht bloß um die Bibliothekshomepage oder den Online-Katalog. Tausende von digital vorliegenden Werken werden teils auf den eigenen Bibliotheksservern, teils über eine bibliotheksseitig organisierte Authentifizierung Nutzern in aller Welt zugänglich gemacht. Einige Bibliotheken betätigen sich sogar als Verlag mit einem eigenen Webshop. Solche Online-Angebote stellen Bibliotheken vor rechtliche Probleme, die es im Zeitalter eines rein analogen Bibliotheksbetriebs mit seiner verwaltungsrechtlichen Prägung nicht gab. Bibliotheksrecht ist heute als Folge der allgegenwärtigen Digitalisierung des Wissens in hohem Maße Online-Recht. Bibliothekarinnen und Bibliothekare müssen daher neben den herkömmlichen verwaltungsrechtlichen Kenntnissen auch die Grundlagen der sich mit der Internetpräsenz von Bibliotheken stellenden Rechtsfragen kennen. Das kompakte Handbuch zum Internetrecht von *Nico Härting*, das in neun Kapiteln die meisten relevanten

Fragenkreise behandelt, kann hier als Einstieg gute Dienste leisten.

Der erste Abschnitt ist dem *Datenschutzrecht* gewidmet. Im Bibliotheksalltag wird dieses Rechtsgebiet als kompliziert und unübersichtlich, vor allem aber als »Spielverderber« bei der Einführung neuer, innovativer Bibliotheksdienstleistungen empfunden. Für die Kommunikation mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten bietet Härting hier eine am Wesentlichen orientierte Einführung, die die Grundlinien des Datenschutzrechts sichtbar werden lässt. Dabei geht der Verfasser auch auf allgemein persönlichkeitsrechtliche Fragestellungen ein, die sich etwa bei der retrospektiven Digitalisierung alter Zeitungen oder bei der Computerüberwachung der Bibliotheksnutzer stellen können.

Im zweiten Abschnitt stellt Härting das *Vertragsrecht* dar, soweit es um den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen über das Internet geht. Vor dem Hintergrund der Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs erläutert er, wie Verträge geschlossen werden. Besondere Schwerpunkte bilden Formerfordernisse sowie die Wirksamkeit der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB). Gerade der letzte Punkt verdient Beachtung, da die Lizenzverträge großer Verlage regelmäßig AGB verwenden.

*Verträgen über Internet-Dienstleistungen* ist der dritte Abschnitt gewidmet. Hier geht es insbesondere um Webdesign, Providerverträge und die Schaltung von Domains. Soweit Bibliotheken für ihren Webauftritt externe Dienstleister in Anspruch nehmen, werden auch sie entsprechende Verträge schließen. Die Besonderheiten des *Fernabsatzrechts* sind Thema des folgenden Abschnitts. Werden Waren oder Dienstleistungen über das Internet vertrieben, so treffen den Anbieter spezielle Informationspflichten. Dem Abnehmer dieser Produkte stehen überdies Widerrufs- und Rückgaberechte zu. Diese Vorgaben des Fernabsatzrechts haben auch Bibliotheken zu beachten, wenn sie Bücher, Digitalisate oder andere Waren und Dienstleistungen über ihre Homepage kostenpflichtig anbieten. Die zentrale Bedeutung des *Urheberrechts* kommt in dem ausführlich gehaltenen fünften Abschnitt zum Ausdruck. Härting gibt, fokussiert auf das Thema Internet, eine kompakte Einführung in



dieses Rechtsgebiet. Spezifisch bibliotheksbezogene Regelungen werden freilich nur am Rande berücksichtigt. Hervorzuheben sei aber Härtings Position zu § 137l UrhG. Er nimmt hier gegen die wohl herrschende Meinung den Übergang eines lediglich einfachen Nutzungsrechts auf die bisherigen Verwerter an (Rn. 941)! Das hat zur Konsequenz, dass für Publikationen vor 1995 auf Hochschulschriftenservern die erforderlichen Nutzungsrechte für die retrospektive Digitalisierung weiterhin von den Autoren erfragt werden können. Der folgende, ebenfalls sehr umfangreiche Abschnitt behandelt das *Wettbewerbsrecht*. Dieser Bereich ist für Bibliotheken auf den ersten Blick nicht so relevant. Mit zunehmender Konkurrenz zu kommerziellen Inhaltsanbietern durch die Ausweitung der Open-Access-Aktivitäten der von Bibliotheken betriebenen Repositorien könnte sich dies auf mittlere Sicht aber ändern. Soweit Bibliotheken zudem Abnehmer von online vertriebenen Produkten sind, dürften die Ausführungen Härtings interessant sein, der vor allem fragwürdige Werbemethoden unter die Lupe nimmt. Das *Recht der Domainnamen* wird im siebten Abschnitt behandelt. Für Bibliotheken ist dies interessant, wenn sie für besondere Dienstleistungen eigene Domains schalten wollen. Härting zeigt auf, was hier zu beachten ist. Dabei geht er auch auf markenrechtliche Probleme ein. Die in Bibliotheken oft ängstlich diskutierten Fragen der *Haftung im Netz* werden im vorletzten Abschnitt erläutert. Im Einzelnen geht es hier um die Haftungsregelungen des Telemediengesetzes sowie um die Grundlagen der so genannten Störerhaftung, die auch ohne Verschulden greift und auf Unterlassen und Beseitigung von Rechtseingriffen gerichtet ist. Das Handbuch schließt mit einer Darstellung des *Kollisionsrechts*. Diese Materie ist ebenso wichtig wie kompliziert, da Internetangebote grundsätzlich weltweit erreichbar sind und damit alle denkbaren Rechtsordnungen berühren können. Härting behandelt die grenzüberschreitenden Verträge, die Haftung außerhalb vertraglicher Beziehungen sowie die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

Dem Handbuch ist eine fast 150-seitige *Rechtsprechungsübersicht* beigegeben. Sie gliedert sich nach Sachgebieten und dann innerhalb der hierarchisch abstei-

gend aufgeführten Instanzen chronologisch. Neben einer Angabe zur Fundstelle bietet Härting ein Kurzreferat sowie Schlagworte zum Entscheidungsinhalt. Ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Auffällig ist, dass der Rechtsprechung in der aktualisierten Neuauflage ein größeres Gewicht beigemessen wurde als der juristischen Fachliteratur. Zudem erschien weit über die Hälfte der zitierten Literatur vor 2005. Es wäre sehr zu wünschen, dass die vielen Neuerscheinungen der letzten Jahre in der nächsten Auflage in gewichteter Auswahl nachgetragen werden und nicht nur die eigenen Beiträge des Verfassers – es sind 45 Nummern! – auf den aktuellen Stand gebracht werden. Die Berücksichtigung von Werken wie etwa *Hartmann*, *Unterlassungsansprüche im Internet*, München 2009 oder *Dreier/Vogel*, *Software- und Computerrecht*, Frankfurt 2008 darf man in einem umfassenden Handbuch zum Internetrecht durchaus erwarten. Andererseits zeigt Härtings Zitierpraxis auch, dass das Online-Recht mittlerweile in eine Phase der Konsolidierung eingetreten ist und nicht mehr alle zwei Jahre gleichsam neu erfunden und beschrieben wird.

Insgesamt ist Härtings Werk als Handbuch für die Praxis und als Einstieg in die Materie für den bibliothekarischen Handapparat, aber auch für den Bestand sehr zu empfehlen. Die einzelnen Abschnitte, die unabhängig voneinander gelesen werden können, geben in knapper, aber verständlicher Form eine gute Einführung in das Internetrecht.

**Eric W. Steinhauer**

**SAUR, KLAUS GERHARD: Traumberuf Verleger / Klaus G. Saur. – 1. Aufl. – Hamburg: Hoffmann und Campe, 2011. – 300 S.; 21 cm ISBN 978-3-455-50165-0 Pp.: EUR 25.00 (DE), EUR 25.70 (AT), sfr 43.90 (freier Pr.)**

Mit einigem Vorlauf machte sich Klaus G. Saur zu seinem 70. Geburtstag am 27. Juli 2011 das vermutlich schönste Geschenk bereits im Mai selber: seine Autobiographie. Nun gehören für legendäre Verleger Memoiren eher zur Regel denn zur Ausnahme, und die Lebenserinnerungen nur der allerwenigsten Ver-

ger rechtfertigen eine Besprechung in einer Zeitschrift für das Bibliothekswesen. Die Sache sieht freilich anders aus, wenn es sich um ein Ehrenmitglied der IFLA und des VDB sowie um den sicherlich bedeutendsten deutschen Verleger bibliothekarischer Fachliteratur jemals handelt. Für die bibliothekarische Leserschaft sind jene Passagen, in denen Saur schildert, wie er bibliothekarische Zeitgeschichte schrieb und die weltweiten Lesesäle mit ›seinen‹ Büchern füllte, naturgemäß die lesenswertesten. Wir erfahren von Rupert Hackers Standardwerk, dem »Bibliothekarischen Grundwissen«, von den bei Saur verlegten IFLA-Publikationen, vom VLB, vom GV alt und vom GV neu, vom Marburger Index, vom British Library Catalogue, vom Main Catalogue der Library of Congress, von der Deutschen Biographischen Enzyklopädie, von den Biographischen Archiven – vom Deutschen Biographischen Archiv bis hin zu WBIS –, von den von Saur ausgerichteten und finanzierten Empfängen bei Bibliothekartagen und IFLA-Tagungen wie auch von den »Antinazibüchern«, die er – »Sohn eines Naziverbrechers« (S. 130) – als private Wiedergutmachungsleistung auch dann verlegte, wenn ihr betriebswirtschaftlicher Misserfolg absehbar war und mit Bestsellern gegenfinanziert werden musste.

### **Beispiellose Karriere wider Misserfolge**

Wo Klaus G. Saur waltete, da wuchs das Gras grüner, waren die Kühe glücklicher. Mit anderen Worten: mit einer immerhin sehr verdienten Selbstzufriedenheit blickt der vierfache Ehrendoktor ohne Hochschulabschluss zurück auf eine Karriere, wie sie in Verlegerkreisen kaum ein zweites Mal verlaufen sein dürfte. Der bibliographische Kleinverlag des Vaters, des designierten Rüstungsministers und regelmäßigen Gesprächspartners Hitlers, war in den Nachkriegsjahren verschuldet und ohne rechte Perspektive, bis der junge Klaus G. Saur das Ruder übernahm. Er brachte den »Verlag Dokumentation« zum Strahlen, nannte ihn später in K.G. Saur Verlag um, verkaufte ihn und kaufte ihn später wieder zurück, bis er sich schließlich als geschäftsführender Gesellschafter bei De Gruyter den ehrenvollen Titel des »größten Wissenschaftsverlegers Kontinentaleuropas« verdient hatte.



Hinzufallen war für Saur keine Schande; allein das Liegenbleiben kam für ihn nicht in Frage. Selbstkritisch berichtet er auch von Misserfolgen und Krisen, doch Klaus G. Saur war diplomatischer als andere, risikofreudiger und abwägender zugleich und vor allem hatte er stets die richtigen Partner, Helfer und Freunde, in Zeiten, in denen man noch von Beziehungen oder ›Connections‹ sprach und noch nicht von persönlichen ›Netzwerken‹. Saur's Erinnerungen strotzen vor Namen, jenen Namen seiner zahlreichen, zumeist namhaften Weggefährten. Das ist schon fast wie ein Kleines Biographisches Archiv, diese Aneinanderreihung all der Honoratioren, mit denen Saur verkehren durfte. Das Personenregister umfasst nicht weniger als 550 Namen.

Man sollte als Leser freilich für den originellen Stil Klaus G. Saur's ein Faible haben und sich gemeinsam mit ihm mitunter augenzwinkernd an seinen Erfolgen erfreuen. Wer dies vermag, dem eröffnen sich knapp 300 vergnügliche Seiten in rasantem Tempo und stilistischem Überschwang, denn Saur schreibt so, wie er spricht. Alles ist »wunderbar« (35 Mal verwendet) oder »unendlich« (25 Mal), »grandios«, »herrlich« und »außerordentlich«. Ein Saur-Satz klingt gerne so: »Klaus von Bismarck war ein wunderbarer Diplomat und ein hervorragender Präsident. Er erweiterte das Aufgabenspektrum des Goethe-Instituts ganz entscheidend, konnte unendlich viele neue Institute weltweit gründen und wurde dabei wesentlich unterstützt von Theodor Eschenburg (...).« (S. 158). Klaus G. Saur ist gern begeistert: von den Leistungen vieler seiner Confrères, von den Möglichkeiten, die sich ihm boten und von den Wegen, die er einschlug, um Chancen in Erfolge umzumünzen. Und alsbald bewegte sich Saur neben dem Verlegen von Büchern auf zahlreichen ehrenvollen Nebengleisen: allerorten umwarb man den renommierten, agilen, charmanten und eloquenten KGS, in Kulturgremien und Jurys mitzuwirken. Saur engagierte sich in Gremien des Börsenvereins und des Verbandes Bayerischer Verlage und Buchhandlungen, er ist Mitglied im Präsidium des Goethe-Institutes und entscheidet mit über die Vergabe des Geschwister-Scholl-Preises und des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels. Kaum verwunderlich, dass Saur summa summarum bis heute mehr als

1.000 Vorträge, Damen-, Festreden und Laudationes vorgetragen hat – stets manuskriptfrei.

#### **Abbildungsteil wäre wünschenswert gewesen**

Zu kritisieren gibt es an den Erinnerungen nur wenig. Für 25 Euro hätte man gerne einen kleinen Abbildungsteil mit Fotos aus sieben Jahrzehnten Klaus G. Saur gesehen – und es ist wohl der überbordenden Erzählfreude Saur's und einem nachlässigen Lektorat geschuldet, dass ca. 35 Begebenheiten an unterschiedlichen Stellen des Buches gleich zweifach mitgeteilt werden. Manche buchkundlichen Exkurse wie jene über die deutschen Verleger im Exil, die Zukunft des Verlagswesens oder die Zukunft des gedruckten Buches sind durchaus erhellend, fallen jedoch etwas aus den autobiographischen Episoden heraus.

Insgesamt hat Klaus G. Saur seit 1958 8.600 Titel in rund 14.000 Bänden verlegt. Wer soviel in seinem beruflichen Leben erreicht hat, wer so oft den »richtigen Riecher« für Erfolgsprodukte hatte und so wagemutig und erfolgreich in finanziellen Dingen war, für den ist das Verlegerdasein ein »Traumberuf« (quod erat demonstrandum) – und nicht nur ein Notbehelf, weil man ihn an der Bibliothekarschule nicht zugelassen hatte.

**Martin Hollender**

**SCHULER, PETER-JOHANNES: Historisches Abkürzungslexikon / Peter-Johannes Schuler. – 1. rev. Aufl. – Stuttgart: Steiner, 2009. – XXVI, 430 S. : graph. Darst. ; 17 cm (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen; Bd. 4) (Geschichte) ISBN 978-3-515-09138-1 kart. : EUR 26.00, sfr 44.20 (freier Pr.)**

Der Verlag Steiner hat in seiner Reihe »Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen« einen Band herausgebracht, der einen Hinweis in dieser Zeitschrift rechtfertigt. Das »Historische Abkürzungslexikon« wendet sich in erster Linie an Personen mit historisch-politischen Interessen. Dem entsprechend »wurden vornehmlich Abkürzungen aus den verschiedenen Bereichen der Geschichtswissenschaft, des Staates, der Verwaltung, der Parteien und Kirchen sowie des Militärs aufgenommen« (S. XVII);

Abkürzungen der Technik und Naturwissenschaften finden nur ausnahmsweise Aufnahme.

Das Werk berücksichtigt alle Epochen seit dem Spätmittelalter, hat aber seinen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert. Es umfasst folgende Teile:

I. »Deutsche Abkürzungen«, mit den Unterkapiteln a) (Abkürzungen) des Schriftverkehrs und der Verwaltung und b) solche von Begriffen, Institutionen und Organisationen (S. 1–288). Teil II. verzeichnet »Lateinische Abkürzungen« (S. 289–360). Kapitel III. beinhaltet »Wichtige fremdsprachige Abkürzungen« (S. 361–385). Ihnen folgen IV. »Tabellarische Übersichten« zu 1. Maßen, Gewichten und Formaten, 2. Genealogischen Zeichen und 3. Tages- und Monatsbezeichnungen (S. 387–412). Kapitel V. verzeichnet die »Lateinischen Abkürzungen katholischer Bistümer« (S. 413–414) und Kapitel VI. »Anhang« bringt zwei Übersichten (a: Übersicht über die militärischen/paramilitärischen und zivilen Ränge im Dritten Reich bzw. der NS-DAP, b: Übersicht über die staatliche Gliederung der SBZ bzw. der DDR).

Die Wichtigkeit dieses handlichen, dabei aber vielseitigen Lexikons beruht einmal auf seiner Berücksichtigung aktueller Abkürzungen, z. B. der DDR, seinen Tabellarischen Übersichten und seinen Anhängen. Informativ sind auch die im »Geleit« beschriebene »Entwicklung der Abkürzungen« und die »Formen von Abkürzungen«. – Ein Literaturverzeichnis ist ein nützlicher Einstieg bei Spezialrecherchen.

Der hohe Gebrauchswert wird auch durch die Tatsache bezeugt, dass es nunmehr in revidierter Auflage (1. Auflage 2007) im Steiner Verlag vorliegt. Das Abkürzungslexikon wird auch zukünftig wegen seiner übersichtlichen Darbietung und seiner korrekten Verzeichnung vorzüglich für Forschende aller Themengebiete von Nutzen sein.

**Harro Kieser**





**VERFEMT UND VERBOTEN: Vorgeschichte und Folgen der Bücherverbrennungen 1933 / Julius H. Schoeps / Werner Treß (Hg.). – Hildesheim; Zürich; New York, NY: Olms, 2010. – 467 S.: Ill.; 24 cm (Wissenschaftliche Begleitbände im Rahmen der Bibliothek verbrannter Bücher; Bd. 2) Literaturangaben ISBN 978-3-487-14383-5 Pp.: EUR 39.80, sfr 67.00 (freier Pr.)**

Die Bücherverbrennungen, so die landläufige Meinung, sie gingen die wissenschaftlichen Bibliothekare nichts an, damit hatten sie nichts zu tun. Keiner der ihnen hatte sich aktiv hervorgetan, so gut wie keines ihrer Häuser war heim gesucht worden. Wissenschaftliche Bibliotheken genossen Immunität, sie waren, so die amtliche Order, archivalisches Sperrgebiet und für militante Säuberungsaktionen tabu. Anders als Germanisten, Historiker oder Politologen zählen wissenschaftliche Bibliothekare die Bücherverbrennungen deshalb auch nicht zu ihren *lieux de mémoire*. Allenfalls den Volksbibliothekaren, deren Vertreter sich mit der Erstellung *Schwarzer Listen* so eifrig hervorgetan hatten, müsste deshalb der hier vorgestellte, federführend vom *Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien (MMZ)* in Potsdam initiierte Sammelband eine Rezension wert sein. In der *ZfBB* aber, dem »Organ des wissenschaftlichen Bibliothekswesens«, ist für das Thema Bücherverbrennungen mangels berufshistorischer Bezüge eigentlich kein Platz. Gut, es gibt da berufsständisch die eine oder andere braune Kontamination. Aber nur Experten erinnern sich an ihren damaligen Kollegen Joachim Kirchner, der die studentischen Autodafés als »ohne Frage notwendige Vernichtungsarbeit« begrüßte (*ZfB* 1933, S. 515). Oder an Hugo Andres Krüß, der, in Amerika zur Rede gestellt, die immerhin über neunzig reichsweit lodernen Scheiterhaufen im Oktober 1933 gleichwohl als *isolated instance*, als »sporadisch« vorgekommene symbolische Handlung bagatellierte und damit jede bibliothekarische (Erinnerungs-)Relevanz strikt verneinte.

Das hier vorzustellende Buch erscheint als Begleitband. Es ist also weder Hauptzweck noch Hauptsache. Es begleitet ein im Jahre 2003 zum 70. Jahrestag der Bücherverbrennung vom MMZ auf den Weg gebrachtes Vorhaben, das zwar als Editionsprojekt materialisiert, primär

als Erinnerungsprojekt wirken soll und ohne Rücksicht auf »verlegerische Überlegungen« (S. 388) in der editorischen Rekonstruktion eines repräsentativen Korpus kultureller Dokumente besteht, die in der NS-Zeit indiziert, dann in der Nachkriegszeit vergessen oder im Kalten Krieg zwischen Ost und West zerrieben wurden. Diese auf 120 Bände angelegte, griffig *Bibliothek Verbrannter Bücher* genannte Edition verfolgt vor allem pädagogische Zwecke, will Schulen und junge Leser erreichen, beabsichtigt Aufklärung. Pünktlich zum 75. Jahrestag hat der Olms-Verlag 2008 eine erste Tranche von zehn Bänden dieser Bibliothek realisiert und als Geschenk an ca. 4.000 Schulbüchereien verteilt. Nicht überall, so lehrt ein kurzer Blick in den heimischen Verbundkatalog, zählen dagegen Universitätsbibliotheken zur Gruppe der Subskribenten. Noch immer, so will es fast scheinen, reduzieren wissenschaftliche Bibliothekare die *Bibliothek Verbrannter Bücher* auf belletristischen *Content* aus damals von Studenten geplünderten Leihbüchereien und von Volksbibliothekaren gesäuberten Lesehallen, für den wissenschaftlich weder im Magazin noch im Gedächtnis Platz ist.

Dagegen firmieren die bislang zwei Begleitbände zum MMZ-Projekt mit Arbeiten zu Vorgeschichte, Folgen, Orten, Opfern und Texten der Bücherverbrennung als *Wissenschaftliche Begleitbände*. Diese nun fügen sich, dem Serientitel sei Dank, passgenau in das bibliothekarische Erwerbungsprofil und sind, was nicht wundert, im Verbundkatalog flächendeckend nachgewiesen.

Die 20 hier im zweiten Begleitband versammelten und auf drei Themenkreise verteilten Beiträge, teils aus der Feder prominenter Emeriti, teils junger Forscher, teils ausgearbeitet und fußnotengesättigt, teils unredigiert und in Kurzvortragsform, stammen offensichtlich aus sehr unterschiedlichen, von den Herausgebern allerdings nicht offengelegten Quellen. Zehn der Beiträge wurden offenbar auf der gemeinsam vom MMZ und der Gesellschaft für Geistesgeschichte (GGG) im Oktober 2005 organisierten internationalen Konferenz *Verfemt und Verboten. Bücherverbrennungen in Deutschland* in Potsdam vortragen. Hier hätte sich der Leser zur Vermeidung inhaltlicher Redundanzen

und formaler Diskrepanzen dringend eine klarere redaktionelle Handschrift gewünscht.

Der erste, umfangreichste Themenkreis versucht in neun Beiträgen die ideengeschichtlichen Hintergründe auszuloten, warum ausgerechnet und vor allem intellektuelle Eliten die Durchsetzung ihrer Wertvorstellungen mit der Brandfackel betrieben. Der zweite, literaturhistorisch akzentuierte Themenkreis reflektiert die kulturhistorischen Folgen der Indizierungs- und Verbrennungsaktionen und der unerwünschten Rezeption ausländischer Literaturen. Der dritte Themenkreis schließlich mit vier kleineren Beiträgen widmet sich dem zeitweise nur tröpfelnd einsetzenden Erinnerungsdiskurs der Nachkriegszeit. Viele der hier vorgetragenen Fakten und Zusammenhänge sind den primären Zielgruppen, den Germanisten und den Historikern, bekannt und interessieren bibliothekarisch allenfalls, um historische Bestandslücken festzumachen. Sie fußen maßgeblich auf den zum 50. und zum 70. Jahrestag der Bücherverbrennung erschienenen Forschungen.

In all diesen Forschungen aber gab es bislang eine Leerstelle, ein unbeschriebenes Blatt, welches die wissenschaftlichen Bibliothekare in ihrem lieb gewordenen (Vor)Urteil bestätigte, in keine *Aktion wider den undeutschen Geist* und die ihr folgenden Indizierungsmaßnahmen involviert gewesen zu sein. Denn weder verbrannte noch verbannte Bücher passen in ein konservativ-bewahrendes Selbstverständnis. Gegen den berufspolitischen Affront der 1934 von Emigranten zum ersten Jahrestag der Bücherverbrennung in Paris eröffneten *Bibliothek der verbrannten Bücher (Deutsche Freiheitsbibliothek)* erhebt der Berufsverband (VDB) deshalb sofort »schärfsten Einspruch« (*ZfB* 1934, S. 404).

Keinen »schärfsten Einspruch« aber erhebt der VDB, als nicht mehr »nur« angeblicher Belletristikschund, sondern mit der Anfertigung fachspezifischer Literaturlisten, der medial inszenierten Plünderung des von Magnus Hirschfeld geleiteten (privaten) *Instituts für Sexualwissenschaften* und der Indizierung der Schriften Wilhelm Reichs öffentlich die Immunität wissenschaftlicher Fachliteratur und damit der ureigenste Sammel- und Archivierungsauftrag wissenschaft-

licher Bibliotheken in Frage gestellt wird. Gleich drei Beiträge des Sammelbandes behandeln dieses bekannte, »jedoch noch nicht hinreichend erforschte Ereignis« (S. 8). Sie markieren exakt jene Leerstelle, über die auch Bibliothekshistoriker bislang nicht zu schreiben wussten, zumal »1933 die Wissenschaft offensichtlich keine öffentliche Sprache mehr (hat), sie schweigt und beschweigt, sie duckt sich und guckt weg« (S. 68). Dieses Verdikt gilt für damalige Bibliothekare nicht minder.

Neben dieser das wissenschaftliche Bibliothekswesen inhaltlich tangierenden Indizierungspraxis gibt es zwei weitere Beiträge mit bibliothekarischem Be-

zug. Beide thematisieren u. a. die Implikationen, die sich aus einer formal ausgefeilten Indizierungstechnik ergeben: Gideon Botsch beschreibt, wie dank eines immer weiter perfektionierten Instrumentariums von Listen, Karteien, Katalogen und Namen die studentischen Brandstifter von einst in den SS-Einsatzgruppen Karriere machten; Siegfried Lokatis erwähnt beiläufig den bibliothekarischen Fachverstand, der aus dilettantischen *Schwarzen Listen* erst bibliographisch effektive Zensur- und damit effiziente Vernichtungsinstrumente machte. Der bibliothekarisch-bibliographische Perfektionismus der bürokratischen Moderne, er trägt als Ergebnis, so

in Anlehnung an Zygmunt Bauman die These des Rezensenten, potentiell das Konzept der *Endlösung* in sich. Die NS-Regierung hat dies den wissenschaftlichen Bibliothekaren bereits 1938 dankend bestätigt: Just durch ihre Mitarbeit seien »bereits 1933 halbwegs brauchbare Vorarbeiten für die Ausmerzungen jüdischer Schriftsteller, Schriftleiter und Professoren vorhanden« gewesen (ZfB 1938, S. 407). Die Bücherverbrennung, sie berührt, schaut man nur genauer hin, inhaltlich wie formal das Kerngeschäft des wissenschaftlichen Bibliothekars.

**Jürgen Babendreier**